

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Vorblatt

A. Problem

Durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15.01.2021 erfährt das Bundesmeldegesetz (BMG) umfangreiche Änderungen, die zum 01.05.2022 in Kraft treten. Insbesondere sollen künftig eine elektronische Anmeldung bei den Meldebehörden ermöglicht werden und elektronische Datenbestätigungen erteilt werden können. Hierzu müssen die Änderungen im BMG entsprechend im Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAG-BMG) nachvollzogen werden.

B. Lösung

Es soll von den Regelungsbefugnissen in § 55 Abs. 3 und 4 BMG Gebrauch gemacht werden. Es werden Rechtsgrundlagen für die Erstellung eines vorausgefüllten Meldescheins sowie für die automatisierte Erteilung von Datenbestätigungen für öffentliche Stellen aus dem zentralen Meldedatenbestand geschaffen. Die Erstellung eines vorausgefüllten Meldescheins ist Voraussetzung für eine elektronische Anmeldung. Die Datenbestätigungen für nichtöffentliche Stellen sollen über das bereits bestehende Portal für einfache Meldeauskünfte aus dem zentralen Meldedatenbestand automatisiert erfolgen. Die Datenbestätigungen für nichtöffentliche Stellen sollen entgeltpflichtig sein.

Es werden weiter redaktionelle Anpassungen durchgeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine. Die Kosten für die Umsetzung der Änderungen im zentralen Meldedatenbestand sind bereits durch die Änderungen im BMG entstanden.

210-3-I

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes**

vom

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 141 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „Meldebehörden oder andere“ gestrichen und nach dem Wort „Inland“ werden die Wörter „sowie Datenbestätigungen nach § 39a BMG“ eingefügt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „sowie im Fall des § 23a Abs. 1 BMG auch die meldepflichtige Person können“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Mitteilungen“ und werden die Wörter „§ 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Wörter „§ 34a Abs. 5 Satz 1 BMG und § 39a Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „betreiben“ die Wörter „ , aus dem automatisiert einfache Melderegisterauskünfte nach § 49 BMG und Datenbestätigungen nach § 49a BMG erteilt werden“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die hieraus erteilten Melderegisterauskünfte“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Mitteilungen“ ersetzt und nach der Angabe „BMG“ werden die Wörter „und § 49a Abs. 2 Satz 2 BMG“ eingefügt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „einfachen“ gestrichen.
 - b) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am **[DATUM INKRAFTTRETEN]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15.01.2021 erfährt das Bundesmeldegesetz (BMG) umfangreiche Änderungen, die zum 01.05.2022 in Kraft treten. Diese Änderungen müssen entsprechend im Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) nachvollzogen werden. Insbesondere müssen die landesrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der neu ins BMG eingeführten elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG und der Datenbestätigungen für öffentliche und nichtöffentliche Stellen nach § 39a und 49a BMG geschaffen werden, um die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes zu erfüllen.

B) Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen im Bundesmeldegesetz können nur im Wege der Gesetzesänderung nachvollzogen werden.

C) Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen durch Verschiebungen im Bundesmeldegesetz.

Zu § 1 Nr. 2 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 2 b)

Durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) vom 15.01.2021 (BGBl I S. 530) wird zum 01.05.2022 die sog.

„Datenbestätigung“ nach § 39a BMG für öffentliche Stellen eingeführt. Öffentliche Stellen können Daten einer namentlich bestimmten Person, die sie von einer anderen öffentlichen Stelle erhalten, automatisiert auf Übereinstimmung mit den im Melderegister gespeicherten Daten überprüfen und sich die Übereinstimmung bestätigen lassen.

Die Datenbestätigungen verringern den Aufwand für Behörden und führen gleichzeitig zu einer Minimierung von Datenübermittlungen, da nur die Übereinstimmung der Daten bestätigt wird, anstatt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Die vorgesehene Gesetzesänderung im BayAGBMG sichert die landesrechtliche Umsetzung, die die automatisierte Datenverarbeitung aus dem zentralen Meldedatenbestand erst ermöglicht. Die Datenbestätigung soll, ebenso wie die bereits bestehenden automatisierten Datenabfragen, aus dem zentralen Meldedatenbestand erfolgen, um kostengünstig auf das bereits bestehende automatisierte Abrufverfahren aufzubauen und den laufend aktualisierten Datenbestand im zentralen Meldedatenbestand zu nutzen.

Zu § 1 Nr. 2 c) aa)

Im Rahmen der Umsetzung der elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG wird ab dem 01.05.2022 die Möglichkeit geschaffen, dass die meldepflichtige Person selbst die dafür benötigten Daten elektronisch anfordern kann. Nach Prüfung der Richtigkeit des übermittelten, sog. vorausgefüllten Meldescheins kann die meldepflichtige Person diesen zukünftig elektronisch der Zuzugsmeldebehörde zur Erfüllung der Meldepflicht übersenden. Ein persönliches Erscheinen bei der Zuzugsmeldebehörde für eine Anmeldung ist bei Umsetzung des § 23a BMG nicht mehr erforderlich.

Die vorgesehene Gesetzesänderung im BayAGBMG sichert die landesrechtliche Umsetzung der elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG. Hiermit wird eine elektronische Anforderung des vorausgefüllten Meldescheins für die meldepflichtige Person direkt aus dem zentralen Meldedatenbestand ermöglicht. Mit dem Abruf des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23a Abs. 1 Satz 3 BMG aus dem zentralen Meldedatenbestand wird der laufend aktualisierte Da-

tenbestand im zentralen Meldedatenbestand genutzt. Der vorausgefüllte elektronische Meldeschein wird anschließend vom Bürger der Meldebehörde zugeleitet, die auf dieser Grundlage die Anmeldung vornimmt. Das bereits bisher bestehende Verfahren wird im Ergebnis auf die elektronische Anmeldung übertragen, ohne dass zusätzlicher laufender Aufwand entsteht.

Zu § 1 Nr. 2 c) bb)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen durch Verschiebungen im Bundesmeldegesetz.

Zu § 1 Nr. 3

Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen oder ist zu der betroffenen Person kein übereinstimmender Datensatz vorhanden, erhält die anfragende Stelle nach § 39a Abs. 2 Satz 3 BMG eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, welcher von beiden Fällen vorliegt. Da die Datenbestätigung nach § 39a BMG automatisiert aus dem zentralen Meldedatenbestand durch die AKDB erfolgen soll, wird auch diese Mitteilung durch die AKDB erteilt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen durch Verschiebungen im Bundesmeldegesetz.

Zu § 1 Nr. 4 a) aa)

Durch Art. 5 des 2. BMGÄndG wird zum 01.05.2022 die sog. „Datenbestätigung“ nach § 49a BMG für nichtöffentliche Stellen eingeführt. Diese Datenbestätigung soll – vergleichbar wie die Datenbestätigung für öffentliche Stellen nach § 39a BMG – auch nichtöffentlichen Stellen ermöglichen, die Übereinstimmung von mitgeteilten Daten einer namentlich bestimmten Person mit den im Melderegister gespeicherten Daten automatisiert und auf elektronischem Weg bestätigen zu lassen. Dadurch sollen Melderegisterauskünfte und damit Datenübermittlungen von personenbezogenen Daten reduziert werden.

Durch die Änderung im BayAGBMG kann die Datenbestätigung von nichtöffentlichen Stellen über das von der AKDB betriebene Portal aus dem zentralen

Meldedatenbestand abgerufen werden. Das entspricht dem bereits bestehenden Vorgehen bei einfachen Melderegisterauskünften nach § 49 BMG, die von der AKDB über das Portal ebenfalls aus dem zentralen Meldedatenbestand automatisiert an nichtöffentliche Stellen erteilt werden. Die Datenbestätigung kann damit auf dieses bereits bestehende Verfahren aufgebaut werden und entlastet die Meldebehörden.

Zu § 1 Nr. 4 a) bb)

Es wird eine Rechtsgrundlage für die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts durch die AKDB geschaffen, soweit diese an nichtöffentliche Stellen Datenbestätigungen nach § 49a BMG über das betriebene Portal erteilt. Datenbestätigungen an öffentliche Stellen nach § 39a BMG sind entgeltfrei.

Zu § 1 Nr. 4 b)

Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen oder ist zu der betroffenen Person kein übereinstimmender Datensatz vorhanden oder kann diese mit den Auswahldaten im Melderegister nicht eindeutig identifiziert werden, erhält die anfragende Stelle nach § 49a Abs. 2 Satz 2 BMG eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, welcher der oben genannten Fälle vorliegt. Da die Datenbestätigung nach § 49a BMG automatisiert über das Portal durch die AKDB erfolgt, wird auch diese Mitteilung durch die AKDB erteilt.

Zu § 1 Nr. 5 a)

Das BMG unterscheidet ab dem 01.05.2022 nicht mehr zwischen einfacher und erweiterter Meldebescheinigung.

Zu § 1 Nr. 5 b)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen durch Verschiebungen im Bundesmeldegesetz.

Zu § 1 Nr. 6

Es handelt sich die Streichung einer Regelung zum vorzeitigen Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung des Art. 10 BayAGBMG, die obsolet geworden ist.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten soll möglichst zeitnah zum 1. Mai 2022 (Inkrafttreten des Art. 5 des 2. BMGÄndG) erfolgen.